

---

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung	Nummer
1	(Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Stadt Wittenberge“ der Stadt Wittenberge)	

---

**B e t r i e b s s a t z u n g**  
für den Eigenbetrieb  
„Abwasserentsorgung Stadt Wittenberge“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittenberge in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name/ Rechtsstellung
- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 3 Zuständige Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Vertretung der Stadt Wittenberge in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- § 6 Werksausschuss
- § 7 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung
- § 8 Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters
- § 9 Stammkapital
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Zahlungsverkehr
- § 12 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 13 Inkrafttreten

---

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung	Nummer
2	(Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Stadt Wittenberge“ der Stadt Wittenberge)	

---

## § 1

### **Name/ Rechtsstellung des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen

„Abwasserentsorgung Stadt Wittenberge“

(2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

## § 2

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der hoheitlichen Tätigkeit der Abwasserentsorgung entsprechend dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl I S. 62). Dazu gehören alle, mit der Planung, dem Bau, der Unterhaltung und der Erhaltung der Schmutz- und Niederschlagswassersysteme einschließlich Pumpwerke und Kläranlagen zusammenhängenden Aufgaben.

(2) Bei der Durchführung der Aufgaben sind neben den Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen die Belange des Umweltschutzes der wasserrechtlichen Bedingungen von primärer Bedeutung.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle, seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## § 3

### **Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss (§ 8 EigV)
3. Werkleitung (§ 4 EigV)

Für den hauptamtlichen Bürgermeister gilt § 8 dieser Satzung.

---

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung	Nummer
3	(Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Stadt Wittenberge“ der Stadt Wittenberge)	

---

## § 4

### Werkleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Werkleiter bestellt. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitung gemäß der EigV und dieser Satzung beauftragt der Bürgermeister der Stadt Wittenberge einen Bediensteten der Stadt Wittenberge.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung (§ 5 Abs. 1 EigV). Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Die Werkleitung entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen. Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.
- (5) Die Werkleitung hat den hauptamtlichen Bürgermeister, den Werksausschuss und die Stadtverordnetenversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten sowie die gemäß § 20 der EigV bestehenden unterjährigen Berichtspflichten zu erfüllen.
- (6) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil.  
Sie hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) Die Werkleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.

---

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung	Nummer
4	(Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Stadt Wittenberge“ der Stadt Wittenberge)	

---

## § 5

### **Vertretung der Stadt Wittenberge in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung die Stadt Wittenberge, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder die Eigenbetriebsverordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes oder im Eigenbetrieb tätige Beamte der Stadt Wittenberge für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Bürgermeister und der Werkleitung abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe dieser Satzung (§ 4 Absatz 3). § 57 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Die Werkleitung unterzeichnet mit dem Zusatz des Namens „Abwasserentsorgung Stadt Wittenberge“.

## § 6

### **Werksausschuss**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Werksausschuss gebildet. Dem Werksausschuss gehören fünf Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung an, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung	Nummer
5	(Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Stadt Wittenberge“ der Stadt Wittenberge)	

- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
- a) Stundung , Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverbindlichkeiten und gemeindlichen Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000 € überschreiten,
  - b) Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein laufendes Geschäft des Eigenbetriebes,
  - c) Vergabe gemeindlicher Aufträge für Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall 75.000 € netto bei Bauleistungen und 50.000 € netto bei sonstigen Leistungen überschreitet,
  - d) Abschluss von Verträgen, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein laufendes Geschäft des Eigenbetriebes.
- Bei Eilbedürftigkeit entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

## § 7

### **Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über in § 6 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

---

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung	Nummer
6	(Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Stadt Wittenberge“ der Stadt Wittenberge)	

---

## § 8

### **Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

Der hauptamtliche Bürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

## § 9

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von

500.000 EUR (in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

festgesetzt.

## § 10

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Wittenberge zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.
- (5) Bei Auflösung des Eigenbetriebes sind das Grundvermögen und die mit den Aufgaben befassten Mitarbeiter der Stadt zuzuordnen und zu verwalten.

---

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung	Nummer
7	(Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Stadt Wittenberge“ der Stadt Wittenberge)	

---

## **§ 11**

### **Zahlungsverkehr**

Für den Eigenbetrieb wird nach §12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - Betriebssatzung vom 17. Dezember 2003
  - Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung vom 07. September 2005
  - Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung vom 07. Dezember 2005
  - Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung vom 27. September 2006

Wittenberge, den 28. Oktober 2009

gez. Dr. Hermann  
Dr. Oliver Hermann  
Bürgermeister der Stadt Wittenberge